

## **Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim**

vom 16. Mai 2006, geändert am 14. Februar 2008, am 11. August 2009,  
am 22. Juli 2010, am 21. Juli 2011, am 16. Mai 2013, am 29. Juli 2015, am 21. Juli 2016,  
am 13. November 2018 und zuletzt am 2. September 2020

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die neunte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1305 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. September 2020 erteilt.

### **Vorbemerkung**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in männlicher Form erscheinen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Die entsprechenden weiblichen Formen können jederzeit von den Amts-, Status-, und Funktionsträgerinnen oder für Berufsbezeichnungen verwendet werden.*

### **Präambel**

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung und richtet einen Modellstudiengang ein.

Neben den in §1 Abs. 1 der ÄApprO definierten Zielen der ärztlichen Ausbildung soll die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin an der Medizinischen Fakultät Mannheim die unten definierten sieben Kernkompetenzen im besonderen Maße vermitteln und die Ausbildung des mündigen Studierenden als Grundlage für ein lebenslanges Lernen fördern. Das Ausbildungsziel ist grundsätzlich an den Lernzielen und am Lehrgegenstand ausgerichtet und nicht am einzelnen klinischen Fachgebiet.

### **Ärztliche Kernkompetenzen**

1. Erkennen und Behandeln von Krankheiten, Befähigung zur Problemlösung
2. Kommunizieren mit Patienten, Angehörigen und Kollegen
3. Arbeiten im Team zum Wohle des Patienten mit Kollegen, Pflegenden, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern

4. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenversorgung und Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen ärztlichen Handelns
5. Professionelles Handeln, d.h. die eigene Arbeit unter fachlichen und ethischen Aspekten kritisch zu reflektieren
6. Einsatz für die Prävention und die gesundheitlichen Belange der Patienten
7. Erarbeitung und Analysieren wissenschaftlicher Evidenzen, Fähigkeit zum selbstständigen Erforschen sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen

## **A Der Studiengang**

### **§ 1 Umfang des Studiums**

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄApprO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

1. Krankenpflegepraktikum
2. Famulaturen
3. Ausbildung in Erster Hilfe.

### **§ 2 Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
3. Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

### **§ 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)**

- (1) Das integrierte Grundstudium schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.
- (2) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO und in der Anlage dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.
- (3) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen zu belegen:

**Naturwissenschaftliche Propädeutik** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Biomathematik** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

**Physik für Mediziner** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

**Chemie für Mediziner** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

**Zellbiologie** (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

**Molekulargenetik** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Funktionssystem Blut** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Bewegungsapparat** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Niere** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Hormone** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Atmung** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Verdauung** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Herz** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem ZNS** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Sinne** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

**Funktionssystem Erreger und Abwehr** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Physiologie, Seminar Physiologie, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

**Pathobiochemie** (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie),

**Arzt und Patient, Medizinische Psychologie** (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),

**Einführung in die Klinische Medizin** (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),

**Berufsfelderkundung** (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),

**Terminologie** (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie).

#### **Vorklinisches Wahlfach**

- (4) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt die Teilscheine, Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.
- (5) Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung der curricularen Stundenzahl erfolgt gemäß quantifiziertem Studienplan (Anlage).

#### **§ 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)**

- (1) Im zweiten Studienabschnitt werden die obligatorischen klinischen Studieninhalte nach der ÄApprO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt.

Die Semester enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄApprO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄApprO erbracht werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 ÄApprO passt die Medizinische Fakultät Mannheim unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 wie folgt an:

|       |                               |
|-------|-------------------------------|
| ELN 1 | Allgemeinmedizin              |
| ELN 2 | Anästhesiologie               |
| ELN 3 | Arbeitsmedizin, Sozialmedizin |
| ELN 4 | Augenheilkunde                |

|        |   |
|--------|---|
| ELN 5  | Chirurgie   |
| ELN 6  | Dermatologie, Venerologie   |
| ELN 7  | Frauenheilkunde, Geburtshilfe   |
| ELN 8  | Hals-Nasen-Ohrenheilkunde   |
| ELN 9  | Humangenetik  |
| ELN 10 | Mikrobiologie, Virologie  |
| ELN 11 | Innere Medizin  |
| ELN 12 | Kinderheilkunde   |
| ELN 13 | Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik                             |
| ELN 14 | Neurologie  |
| ELN 15 | Immunologie und Transfusionsmedizin                                   |
| ELN 16 | Pathologie  |
| ELN 17 | Pharmakologie, Toxikologie  |
| ELN 18 | Psychiatrie und Psychotherapie  |
| ELN 19 | Psychosomatische Medizin und Psychotherapie                           |
| ELN 20 | Rechtsmedizin   |
| ELN 21 | Urologie  |
| ELN 22 | Wahlfach  |
|        |   |
| QB 1   | Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik     |
| QB 2   | Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin                                |
| QB 3   | Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen |
| QB 4   | Infektiologie   |
| QB 5   | Wissenschaftliches Arbeiten   |
| QB 6   | Klinische Umweltmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Hygiene    |
| QB 7   | Medizin des Alterns und des alten Menschen                            |
| QB 8   | Notfallmedizin  |
| QB 9   | Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie                            |
| QB 10  | Klinisch-diagnostische Propädeutik                                    |
| QB 11  | Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz             |
| QB 12  | Unfälle, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren    |
| QB 13  | Palliativmedizin  |
| QB 14  | Schmerztherapie   |
|        |   |
| BP 1   | Innere Medizin  |
| BP 2   | Chirurgie   |
| BP 3   | Kinderheilkunde   |
| BP 4   | Frauenheilkunde   |
| BP 5   | Allgemeinmedizin  |

(2) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:

- a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Anästhesiologie
- b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- c) (1) Innere Medizin, (2) Immunologie und Transfusionsmedizin, (3) Pharmakologie, Toxikologie

Die Prüfung zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis gemäß Satz 1 lit. a) kann erst in dem Semester absolviert werden, in dem auch alle Veranstaltungen des letzten zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweises belegt werden.

- (3) Nach § 27 Abs. 5 ÄApprO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.
- (4) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich 10 Klinisch-diagnostische Propädeutik voraus. Ausgenommen davon ist der Leistungsnachweis Blockpraktikum Chirurgie.
- (5) Der Erwerb des ELN 13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik setzt entweder die Teilnahme am Modul Pathobiochemie (2. Studienjahr) oder die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung Pathobiochemie für Wechsler (3. Studienjahr) voraus.
- (6) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

## **§ 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)**

- (1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 der ÄApprO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 Abs. 1 ÄApprO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:
  - 1. Chirurgie
  - 2. Innere Medizin
  - 3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄApprO.
  - 4. Ambulante Medizin
- (2) Die einzelnen Quartale unter (1) Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer Einrichtung gemäß § 3 (2) ÄApprO abgeleistet werden.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung und dafür ausgewählten Lehrpraxen im operativ-interventionellen, konservativ-chronischen, onkologischen, psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich abgeleistet.
- (4) Von den in § 3 (3) ÄApprO bestimmten Fehlzeiten von 30 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan auf Antrag.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## **B Leistungsüberprüfung**

### **§ 6 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Dies gilt auch für digitale Lehrformate. Die jeweils verantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.

- (2) Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung oder Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 90 % der verpflichtenden Unterrichtszeit des Leistungsnachweises bzw. des Teilleistungsnachweises anwesend war. Ist für den Leistungsnachweis nur ein Veranstaltungstermin zu besuchen, so ist eine Kompensation von Fehlzeiten ausgeschlossen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % aus von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:
- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch den Studierenden,
  - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch den Studierenden,
  - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bewertungskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind den Studierenden und dem Studiendekan spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Zu Veranstaltungen und Prüfungen muss sich der Studierende in einem festgelegten Anmeldezeitraum anmelden. Bei nicht erfolgter Anmeldung kann der Studierende nicht an der entsprechenden Veranstaltung bzw. Prüfung teilnehmen. Im ersten Studienabschnitt gilt die Anmeldung zu einer Veranstaltung zugleich als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.
- (5) Informationen zum Studienverlauf sowie über die Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung werden über die Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* durch das Studiendekanat zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* ist für jeden Studierenden verpflichtend. Aufgrund des integrierten Curriculums im ersten Studienabschnitt können Prüfungen modulübergreifend abgehalten und dabei auf Inhalte aus Vormodulen zurückgegriffen werden.

## **§ 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze**

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 Abs. 2 ÄApprO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.
- (2) Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄApprO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht oder die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge um

nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl, so lautet die Note sehr gut - wenn er mindestens 75 Prozent, gut - wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, befriedigend - wenn er mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, ausreichend - wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus möglichen Punktzahl erreicht hat. Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese in der Studienkommission im Vorfeld zu beantragen. Diese Regelung betrifft nicht die Regelung der Gleitklausel.

- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüfer.
- (6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungs-bogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei mündlichen Teilprüfungen sowie der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die Prüfung bzw. einzelne Station mit nur einem Prüfer zu besetzen. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 9 und 90 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 30 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 20 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (7) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
  - a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
  - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen.



Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

- (8) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form der Forschungsarbeit, eines Patientenberichts oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling diese selbständig zu verfassen und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel zu verwenden. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs.4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (10) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen auf der Lernplattform bekanntzugeben. Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet
- Sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5
  - Gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
  - Befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
  - Ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
  - Nicht ausreichend bei einem Zahlenwert über 4,0
- (11) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse sonstiger Prüfungen erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, das in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll. Bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt dreimal abgelegt werden.

Die Anzahl der Prüfungsversuche im Studiengang Humanmedizin an einer anderen Ausbildungsstätte wird bei der Immatrikulation auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Mannheim angerechnet. Beim endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, nicht möglich.

Die Prüfungsleistung muss innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Beendigung der letzten zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der 18-Monatsfrist erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Leistungsnachweis QB Wissenschaftliches Arbeiten ist von der 18-Monatsfrist ausgenommen.

Für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 4 Abs. 2 lit. a) beginnt der Lauf der 18-Monatsfrist mit Erreichen der in § 4 Abs. 2 genannten Teilnahmevoraussetzungen.

Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen können auf Antrag Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfern abgehalten werden.

Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Studiendekan die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung bzw. darüber, ob eine Fristüberschreitung von dem Studierenden zu vertreten ist, trifft der Studiendekan.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden, sofern der Studierende mindestens einen Prüfungsversuch verwirkt hat und seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1.  
Ist trotz Wiederholung die Leistung nicht erfüllt, verliert der Studierende die Berechtigung, an Veranstaltungen an der Universität Heidelberg teilzunehmen und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert
- (3) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die für einen Prüfungsrücktritt oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Kann die Prüfung wegen Krankheit oder Krankheit eines von dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes nicht angetreten werden, ist zur Vermeidung eines Fehlversuchs un-

verzüglich ein ärztliches Attest im Studierendensekretariat der Medizinischen Fakultät Mannheim vorzulegen. Um einen Prüfungsversuch nicht zu verlieren, muss der Prüfling bei einem Prüfungsabbruch den Prüfungsleiter über den Abbruch informieren und unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

## **§ 9 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen**

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person, spätestens jedoch sechs Monate nach der Prüfung (Ausschlussfrist), dann beim Studiendekanat, der prüfenden oder der lehrverantwortlichen Person schriftlich oder in Textform.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

## **C Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten.

## **§ 11 Evaluation**

- (1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 41 ÄApprO sowie die Quartale des Praktischen Jahres gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 41 ÄApprO werden regelmäßig evaluiert.
- (2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges ist verpflichtend.
- (3) Alles Weitere regelt die Evaluationsordnung der Universität Heidelberg.

## **§ 12 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

## **§ 13 Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan.
- (2) Die Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄApprO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- (3) Bei einem Studienortswechsel werden die Leistungsnachweise ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Studienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden.

## **D Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt, ggf. rückwirkend, ab Wintersemester 2020/2021.

### **§ 15 Laufzeit des Modellstudiengangs**

- (1) Die Laufzeit des Modellstudiengangs dauert nach Verlängerung bis zum 31. August 2023, längstens jedoch bis zur Umsetzung in der ÄApprO.
- (2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.

- (3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

Heidelberg, den 2. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

## Anlage zur Studienordnung

### Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)

#### Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)

| 1. Fachsemester: Vorbereitungswochen   |                   |       |        |
|--|-------------------|-------|--------|
| Fach/Modul   | Veranstaltungsart | SWS   | Gruppe |
| EKM  | V                 | 0,71  | 220    |
|  | S                 | 0,71  | 20     |
| Terminologie   | V                 | 0,71  | 220    |
| Physik *   | V                 | 0,86  | 220    |
|  | S                 | 1,00  | 20     |
|  | P                 | 1,00  | 15     |
| Chemie **  | V                 | 1,29  | 220    |
|  | S                 | 0,93  | 20     |
|  | P                 | 0,64  | 15     |
| Biomathematik ***  | V                 | 0,36  | 220    |
| 1.-4. Semester integrierte organ- und themenbezogene Module I bis VIII         |                   |       |        |
| Fach/Modul   | Veranstaltungsart | SWS   | Gruppe |
| Module I bis VIII ****   | V                 | 37,15 | 220    |
|  | S                 | 23,5  | 20     |
|  | P                 | 22,43 | 15     |
| Moduleinführung  | V                 | 0,14  | 220    |
|  | P                 | 0,14  | 15     |
| Modulprüfungen Nachbesprechung   | V                 | 0,57  | 220    |
| Zwischenprüfungen Nachbesprechung  | V                 | 0,57  | 220    |
| Fachrepetitorium   | V                 | 1,43  | 220    |
| Präparierkurs  | P                 | 1,43  | 15     |
| 1.-4. Semester Berufsfelderkundung, Wahlfach, psychosozialologische Grundlagen |                   |       |        |
| Fach/Modul   | Veranstaltungsart | SWS   | Gruppe |
| Mentorenprogramm   | S                 | 1,28  | 20     |
| Psychologie/Soziologie *****   | S                 | 1,71  | 20     |
|  | V                 | 1,71  | 220    |
| Berufsfelderkundung  | P                 | 0,57  | 15     |
| Wahlfach   | V                 | 0,43  | 220    |
|  | S                 | 2,00  | 20     |

V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum

\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner

\*\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner

\*\*\* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Physik für Mediziner, Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie, Teilschein für den Leistungsnachweis Mikrobiologie, Virologie, Teilschein für den Leistungsnachweis Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, beinhaltet integrierte Seminare und Objektseminare mit klinischem Bezug

\*\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Juli 2006, S. 505 ff., geändert am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 141 ff.), am 11. August 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. August 2009, S. 1201 ff.), am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1203 ff.), am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011, S. 1019 ff.), am 16. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 683 ff.), am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2015, S. 1389 ff.), am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. September 2016, S. 715 ff.), am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1305 ff.) und zuletzt geändert am 2. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2020, S. 531 ff.).